
BESCHLUSSVORLAGE

V/2020/0599

<u>Beratungsfolge:</u>	<u>Termin</u>	<u>Entscheidung</u>	<u>Öffentl.</u>
Bau-, Vergabe- und Denkmalschutzausschuss	17.08.2023	Vorberatung	Ö
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	29.08.2023	Entscheidung	Ö

Tagesordnungspunkt:



Bürgerantrag gem. § 24 GO - Starkregenanalyse und Handlungskonzept, Vereinfachung im Verwaltungsgang und Beschleunigung bezüglich Neukircher Weg und Kottengrover Maar in Heimerzheim und Kuchenheimer Weg in Odendorf

Beschlussvorschlag:

Zu Nr. 1 der Beratungsfolge:

Der Bau-, Vergabe- und Denkmalschutzausschuss empfiehlt dem Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss der Gemeinde Swisttal nach Vorberatung zu beschließen, dass die antragsgemäße Prüfung hinsichtlich einer unzulässigen Doppelförderung mit Blick auf bereits erfolgte Prüfungen und die unterschiedlichen Zielsetzungen der beiden Maßnahmen nicht erforderlich ist.

Zu Nr. 2 der Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss der Gemeinde Swisttal beschließt, dass die antragsgemäße Prüfung hinsichtlich einer unzulässigen Doppelförderung mit Blick auf bereits erfolgte Prüfungen und die unterschiedlichen Zielsetzungen der beiden Maßnahmen nicht erforderlich ist.

Der Antragsteller ist über den Beschluss schriftlich zu informieren.

Sachverhalt:

Auf den beigegefügtten Bürgerantrag wird verwiesen.

Der Bürgerantrag wurde vom Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss in der Sitzung vom 25.04.2023 zur fachlichen Beratung an den Bau-, Vergabe und Denkmalschutzausschuss verwiesen.

Der Antragsteller vermutet eine unzulässige Doppelförderung, da mutmaßlich die gleiche N/A-Modellierung im Zusammenhang mit dem gemeindlichen Vorhaben zum Schutz von Wohngebieten vor Außengebietszuflüssen (Wiederaufbauplan, WAP) und mit der Erstellung des Starkregenrisikomanagements für die Gemeinde Swisttal durch den Rhein-Sieg-Kreis durchgeführt wird.

Im ersten Arbeitsschritt des Starkregenrisikomanagements werden zunächst anhand einer 2D-Simulation ausgehend von unterschiedlichen Niederschlagsszenarien Gefährdungen lokalisiert und Gefahrenkarten erstellt. Die 2D-Simulation beschreibt die Abflussvorgänge auf der Geländeoberfläche und dient der Ermittlung von Fließverläufen. Darauf aufbauend werden Schadenspotenziale ermittelt und eine Risikoanalyse durchgeführt. In einem Handlungskonzept werden die Informationsvorsorge, kommunale Flächenvorsorge, das Krisenmanagement und die Konzeption baulicher Maßnahmen zusammengeführt, wobei

1. Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der Informationsvorsorge sensibilisiert werden sollen und auf Grundlage der Risikoanalyse angemessene Eigenvorsorge betreiben können und
2. kommunale Adressaten die Gefährdungs- und Risikoanalyse frühzeitig in der Planungs- und Betriebsphase berücksichtigen sollen, wobei für bauliche Maßnahmen anschließend noch eine detaillierte Planung und Abstimmung aufeinander erforderlich ist.

Für die Baugebiete „Kottengrover Maar“, „Neukircher Weg“ und „Kuchenheimer Weg“ ist die Betroffenheit durch Außengebietszuflüsse bei Starkregen bekannt und belegt. Eine Bestätigung dieses Sachverhaltes durch das Starkregenrisikomanagement ist entbehrlich. Vielmehr gilt es aufgrund des erheblichen Schadens- und Gefährdungspotenzials schnellst möglich Abhilfe zu schaffen. Insofern ist der Vorschlag des Petenten, die Berechnungen des Starkregenrisikomanagements als Grundlage für die Ermittlung von Schutzmaßnahmen für die genannten Gebiete abzuwarten, nicht hilfreich. Vielmehr sollte - unabhängig von flächendeckenden Starkregenrisikomanagement - die Modellierung/Simulation lokal begrenzt durchgeführt und gleichzeitig Vorentwürfe/Varianten zur Gefahrenabwehr oder Risikominderung erarbeiten bzw. überprüft werden. Diese Berechnungen können dem Auftragnehmer der kreisweiten Bearbeitung zur Verfügung gestellt werden.

Dieser Auffassung schließt sich auch die Untere Wasserbehörde an, welcher der Antrag weitergeleitet wurde. Die für das Thema Starkregenrisikomanagement zuständige Mitarbeiterin hat hierzu festgestellt, dass die N/A-Modellierung der Gemeinde im Zuge WAP der konkreten Maßnahmenkonzeption dient und somit keine förderschädliche Doppelbearbeitung/-förderung im Zusammenhang mit dem Starkregenrisikomanagement besteht.

Ein inhaltlicher Abgleich der Aufgabenstellungen der beiden Projekte erfolgte bereits im Vorfeld der Ausschreibung der gemeindlichen WAP-Maßnahme um eine Doppelförderung auszuschließen. Die vom Antragsteller vorgeschlagene Prüfung auf Abgleich der beiden Maßnahmen ist somit nicht mehr erforderlich.